

Heilpraktiker in Deutschland



TEXT: GABRIELE MÜLLER

JÄHRLICH FINDEN IN DEUTSCHLAND RUND 40 MILLIONEN BEHANDLUNGEN DURCH HEILPRAKTIKERINNEN ODER HEILPRAKTIKER STATT. NIEDRIGE BERUFSHAFTPFLICHTBEITRÄGE SIND EIN BELEG DAFÜR, DASS HEILPRAKTIKER MEHRHEITLICH SEHR SICHER ARBEITEN. TROTZDEM WIRD DER BERUFSSTAND IMMER WIEDER WEGEN EINZELNER VORFÄLLE KRITISIERT. DOCH IST DAS GERECHTFERTIGT? ODER BASIERT DIE KRITIK HÄUFIG AUCH AUF UNKENNTNIS? ERFAHREN SIE MEHR ÜBER AUSBILDUNG, PRAXIS, GESETZES-LAGE UND QUALITÄTSSICHERUNG RUND UM DEN HEILPRAKTIKERBERUF.

Laut Statistischem Bundesamt praktizieren in Deutschland rund 47.000 niedergelassene Heilpraktiker in Voll- und Teilzeitpraxen [1]. Die Ergebnisse einer Umfrage des Heilpraktikerverbands »Bund Deutscher Heilpraktiker e. V. (BDH)« aus dem Jahr 2017 zeigen, dass Heilpraktiker hochgerechnet jährlich rund 46 Millionen Patientenkontakte haben [2]. Demnach gehen deutschlandweit jeden Tag mehr als 128.000 Personen zum Heilpraktiker. Mit über 40 Millionen Behandlungen jährlich erwirtschaften Heilpraktiker etwa eine Milliarde Euro. Die Hälfte davon wird von Selbstzahlern getragen, die andere Hälfte von Privaten Krankenversicherungen oder der Beihilfe [2]. So leisten Heilpraktiker mit ihren naturheilkundlichen Versorgungsleistungen einen wesentlichen Beitrag im deutschen Gesundheitssystem. Darüber hinaus entlasten sie das System der gesetzlichen Krankenkassen. Heilpraktiker ergänzen

das Angebot der wissenschaftlichen Schulmedizin um naturheilkundliche Verfahren, bedienen so die wachsende Nachfrage der Patienten nach diesen Behandlungsansätzen und ermöglichen ihnen eine freie Therapiewahl.

BEHANDLUNGSAUTONOMIE VON HEILPRAKTIKERN

Heilpraktiker dürfen als nicht-ärztliche Therapeuten Patienten selbstständig behandeln. Darin unterscheiden sie sich beispielsweise von Physio- und Ergotherapeuten oder Logopäden, die nur auf ärztliche Anweisung tätig werden dürfen. Das Behandlungsspektrum von Heilpraktikern ist jedoch im Vergleich zu Ärzten eingeschränkt. So dürfen sie z. B. eine Vielzahl von Infektionskrankheiten nicht behandeln und keine verschreibungspflichtigen Arznei- und Betäubungsmittel verordnen. Außerdem dürfen Sie weder Geburtshilfe leisten noch Zahnheilkunde ausüben. Auch das Röntgen und der Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen sind Heilpraktikern per Gesetz nicht erlaubt (RöV, StrlSchV). Die Untersuchungen und Behandlungen von Heilpraktikern dürfen zudem nicht über die gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet werden.

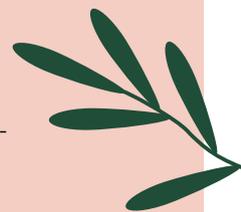
VIELE GESETZE UND VERORDNUNGEN REGELN DIE BERUFS AUSÜBUNG

Was wenig bekannt ist: Über 30 Gesetze, Verordnungen und Verfügungen regeln die Berufsausübung von Heilpraktikern sehr detailliert. Dabei geht es nicht nur

um die Behandlungstätigkeit an sich, sondern auch um Fragen der Freiberuflichkeit, der baulichen Vorgaben an Praxisräume, der Werbung, der Hygiene, des Notfallmanagements oder um allgemeine Sicherheitsvorschriften wie Arbeitssicherheit oder Brandschutz. Zu den wichtigsten Gesetzen und Vorgaben, die den Beruf regeln, zählen neben dem Heilpraktikergesetz und seinen Durchführungsverordnungen u. a. das Arzneimittelgesetz (AMG), das Heilmittelwerbegesetz (HWG), die Hygienerichtlinie des Robert Koch-Institut, das Infektionsschutzgesetz (IfSG), das Medizinproduktegesetz (MPG), die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250), die EU-Datenschutzgrundverordnung oder auch das Telemediengesetz. Selbstverständlich zählt aber auch das Patientenrechtegesetz mit seinen Vorgaben zum Selbstbestimmungsrecht der Patienten, zu Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht von Dokumenten sowie zur Verschwiegenheitspflicht zu den von Heilpraktikern einzuhaltenden Gesetzen.

DAS BEHANDLUNGSZIEL: DIE SELBSTHEILUNGSKRÄFTE AKTIVIEREN

Heilpraktiker wenden naturheilkundliche Verfahren mit überwiegend langer Tradition an. Das heißt nicht, dass Sie die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Medizin ablehnen, vielmehr arbeiten sie oftmals Hand in Hand mit Ärzten und anderen Gesundheitsberufen zusammen. Zudem liefert ihnen die Ausbildung zum Heilpraktiker fundierte medizinische Kenntnisse.



Im Regelfall befinden sich Patienten, die einen Heilpraktiker aufsuchen, bereits in ärztlicher Behandlung. Das gilt insbesondere für Patienten mit chronischen oder schweren Erkrankungen. Viele dieser Betroffenen machen jedoch die Erfahrung, dass ihnen die Schulmedizin nicht oder nur bedingt helfen kann, oder sie leiden unter den Nebenwirkungen einer schulmedizinischen Medikation oder Behandlung. Nicht selten sind diese Patienten mit dem hohen Zeitdruck im ärztlichen Praxis- und Klinikalltag unzufrieden und wünschen sich eine individuelle Betreuung. Dann wenden sie sich ratsuchend an Heilpraktiker.

Heilpraktiker erfragen bei der Anamnese die schulmedizinische Diagnose und Medikation. Zur Beurteilung des Zustandes eines Patienten schauen sie sich neben Arztberichten, Labor- oder EKG-Befunden oder Röntgenbildern auch sonstige diagnostische Ergebnisse an, die der Patient mitbringt. Einige Heilpraktiker wenden zudem naturheilkundliche Diagnoseverfahren wie Iris-, Zungen- oder Pulsdiagnose, kinesologische oder bioenergetische Verfahren an, um Konstitution, Disposition oder Krankheitszeichen bewerten zu können.

Auf Basis der Anamnese und der körperlichen Untersuchung erstellen Heilpraktiker eine Diagnose und bauen darauf eine naturheilkundliche Therapie auf. Diese wird sich auf die naturheilkundlichen Verfahren stützen, für die der Heilpraktiker eine Qualifikation erworben hat. Das heißt, Heilpraktiker können sehr unterschiedliche naturheilkundliche Therapieverfahren einsetzen. So behandeln manche ausschließlich mit Einzelmittelhomöopathie, andere haben sich auf die Traditionelle Chinesische Medizin oder die Anthroposophische Medizin spezialisiert. Viele Heilpraktiker wenden jedoch auch verschiedene Verfahren wie die Phytotherapie, die Akupunktur, das Schröpfen, die Komplexmittelhomöopathie oder die Manuellen Therapieverfahren an – gerne auch in Kombination.



Das Ziel der meisten Maßnahmen ist es, die Selbstheilungskräfte des Körpers mit Hilfe von Reizen zu aktivieren. Damit stoßen naturheilkundliche Maßnahmen immer dann an ihre Grenzen, wenn die Regulationsfähigkeit des Erkrankten nicht mehr gegeben ist, wie bei Erkrankungen mit irreversibler Gewebeschädigung oder Erkrankungen, die einen chirurgischen Eingriff notwendig machen.

Darüber hinaus suchen Heilpraktiker nach den Ursachen der Erkrankung, die hinter den Symptomen der Patienten stehen. Diese liegen nicht selten in der Lebensführung und -situation des Erkrankten, weshalb Heilpraktiker ihre Patienten zu einer gesünderen Lebensführung motivieren oder versuchen, die psychische oder emotionale Verfassung des Patienten zu bessern.

Die Behandlungsschwerpunkte sind vielfältig: chronische und allergische Erkrankungen, Zivilisations- oder stressbedingte Erkrankungen. Aber auch akute Erkrankungen wie eine Erkältung gehören zum Praxisalltag eines Heilpraktikers. Schwere Krankheiten wie z. B. Krebserkrankungen werden im Regelfall begleitend (komplimentär) zur notwendigen schulmedizinischen Therapie und zwar möglichst in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten behandelt. So können beispielsweise die Nebenwirkungen einer Chemo- oder Strahlentherapie naturheilkundlich gelindert werden. Eine alleinige Behandlung von akuten schweren, lebensbedrohenden oder infektiösen Erkrankungen nach Infektionsschutzgesetz durch Heilpraktiker erfolgt nicht.

WIE WIRD MAN HEILPRAKTIKER?

Die Ausbildung erfolgt im Regelfall in privaten Heilpraktikerschulen und dauert etwa 3 Jahre plus Vorbereitung auf die Überprüfung sowie häufig eine Assistenzzeit bei erfahrenen Kollegen. In der Ausbildung werden Kenntnisse der Anatomie und Physiologie, über Diagnostik, klinischen Untersuchungsmethoden und Krankheitslehre,

Labor- und Arzneimittelkunde bis zum Notfallmanagement gelehrt. Aber auch das Beherrschung von Injektionstechniken sowie umfassende Kenntnisse zur Hygiene, zum Patientenschutz und der Qualitätssicherung sind Ausbildungs- und Prüfungsgegenstand. Heilpraktiker erhalten ihre Erlaubniserteilung von kommunalen Gesundheitsbehörden und verfügen über ein klar geregeltes und verbindliches Wissen, welches vor der Erlaubniserteilung in einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung nachgewiesen werden muss.

Häufig wird kritisiert, dass es für Heilpraktiker keine staatlich geregelte Ausbildung gibt. Das ist zwar korrekt, aber es gibt längst bundeseinheitlich geregelte Leitlinien, die die Anforderungen an die Überprüfung von Heilpraktiker definieren [3].

INTERESSENSVERTRETUNG: BERUFS- VERBÄNDE UND FACHGESELLSCHAFTEN FÜR HEILPRAKTIKER

Die meisten Heilpraktiker sind in Berufs- oder Fachverbänden organisiert. Berufsverbände vertreten die Interessen der Berufsgruppe in Politik und Öffentlichkeit. Darüber hinaus setzen sie sich für die Qualitätssicherung in der Praxis sowie in der Aus-, Fort- und Weiterbildung ein. Die Berufsverbände bieten zudem regelmäßig Fort- und Weiterbildungen an und stehen ihren Mitgliedern bei fachlichen, rechtlichen und berufsständischen Fragen zur Seite. Durch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband unterstellt sich jeder Heilpraktiker der Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH) sowie der Satzung des jeweiligen Verbandes. Das bedeutet, dass er deren Richtlinien zur Praxisausübung anerkennt und befolgt.

Fachverbände fördern jeweils ein bestimmtes Therapieverfahren, indem sie beispielsweise Ausbildungen in dieser Methode, Literatur sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten. Sie treten für Qualitätssicherung und Weiterentwicklung innerhalb des Therapieverfahrens ein. ▶

Einige Fachverbände bzw. -gesellschaften haben spezielle Leitbilder und Ethikrichtlinien entwickelt, denen sich ihre Mitglieder unterstellen.

DIE SUCHE NACH EINEM GEEIGNETEN HEILPRAKTIKER

Bei der Suche nach einem geeigneten Heilpraktiker sollte man als erstes prüfen, ob ein Heilpraktiker über eine fundierte Aus- und Fortbildung verfügt. Hier kommen die Berufsverbände ins Spiel. Diese bieten zum Teil Zertifizierungssysteme an, wie sie auch in der ärztlichen Fort- und Weiterbildung üblich sind (Continuing Medical Education = CME). Diese Zertifikate garantieren einen Aus- und Fortbildungsstandard, weil sie u.a. dokumentieren, welche Qualifikation sich ein Mitglied erworben hat. Hierzu zählt beispielsweise das Fortbildungszertifikat des Bund Deutscher Heilpraktiker e.V. (BDH), das allen Heilpraktikern offen steht und das regelmäßige Weiterbildung fordert, dokumentiert und auch zertifiziert. Hierbei dient als Grundlage der Dokumentation von Fortbildungsaktivitäten das Sammeln von Fortbildungspunkten, die z. B. durch den Besuch von zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen oder Workshops sowie durch interaktive Fachfortbildungen im Internet oder in Fachzeitschriften erzielt werden. Das Fortbildungszertifikat für Heilpraktiker wird ausgestellt, wenn ein Heilpraktiker in 3 Jahren 120 Fortbildungspunkte erworben hat.

Einige Fachverbände haben ebenfalls eigene Zertifizierungssysteme implementiert, um so für Qualitätssicherung und noch größere Patientensicherheit zu sorgen. Im Bereich der Homöopathie kann das Zertifikat der unabhängigen Stiftung Homöopathie-Zertifikat (SHZ) als Qualitätsnachweis dienen. Um das SHZ-Zertifikat zu erlangen, müssen Homöopathie-Lernende eine mehrjährige Ausbildung mit einem Gesamtumfang von 1.800 Unterrichtseinheiten absolvieren, die mit einer SHZ-Zertifikatsprüfung abgeschlossen wird. An die erfolgreiche Prüfung schließt sich

eine dreijährige Supervisionszeit an. Die Arbeitsgemeinschaft für Chiropraktik / Osteopathie und Neuraltherapie Deutscher Heilpraktiker e.V. (ACON) zertifiziert Heilpraktiker, die eine qualifizierte Ausbildung in Chiropraktik / Osteopathie und Neuraltherapie absolviert haben. Die Arbeitsgemeinschaft für Klassische Akupunktur und Traditionelle Chinesische Medizin e.V. (AGTCM e.V.) hat für die Traditionelle Chinesische Medizin zum einen Ausbildungscurricula für die Themenbereiche Akupunktur, Arzneimitteltherapie und Tuina entwickelt. Eine erfolgreiche Ausbildung in einer der drei Therapieformen wird mit dem Diplom der AGTCM e.V. abgeschlossen.

Patienten finden entsprechend qualifizierte Heilpraktiker in den Therapeuten-Datenbanken der jeweiligen Berufsverbände oder Fachgesellschaften. Weiterführende Informationen bietet die Informations-Plattform www.heilpraktiker-fakten.de [4].

Darüber hinaus gibt es weitere Kriterien, die bei der Wahl eines Heilpraktikers entscheidend sein können. Ist ein Heilpraktiker beispielsweise Mitglied in einem Heilpraktikerverband, erkennt er die Vorgaben der Berufsordnung für Heilpraktiker an. Damit verpflichtet er sich, die in der Berufsordnung aufgeführten Standesregeln zu befolgen.

Hellhörig sollten Patienten immer dann werden, wenn ein Therapeut ein Heilverprechen abgibt. Heilpraktiker dürfen dies ebenso wenig wie Ärzte oder Angehörige anderer Gesundheitsberufe. Bereits indirekte Aussagen, die z. B. eine sichere Heilung vermuten lassen, sind untersagt.

Außerdem hilft ein Blick auf die Hygienemaßnahmen in Praxen. Für Heilpraktikerpraxen gelten ausnahmslos die gleichen Hygieneregeln wie für Arztpraxen. Heilpraktiker müssen in den Behandlungsräumen vor, während und nach einer Behandlung dieselben Hygieneregeln befolgen wie Ärzte.

Patienten sollten auch darauf achten, ob sie der Heilpraktiker ausführlich und verständlich über Gefahren, Vor- und Nachteile der einzelnen Behandlungsmethoden oder -schritte sowie die Kosten informiert. Werden die Patienten in die Entscheidungen mit einbezogen? Werden ihre Patientendaten ausreichend geschützt?

FAZIT

Abschließend lässt sich festhalten: Die Ausübung des Heilpraktikerberufs ist in gleichem Ausmaß gesetzlich reglementiert wie der Arztberuf. Die Heilpraktikerverbände engagieren sich stark im Bereich der Qualitätssicherung und setzen sich intensiv für die Patientensicherheit ein. Viele Heilpraktiker lassen sich über die angebotenen Qualitätssicherungssysteme zertifizieren und demonstrieren damit, dass sie verantwortungsvoll mit der Sicherheit ihrer Patienten umgehen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

[1] <http://www.gbe-bund.de/pdf/2120731.pdf>

[2] <https://www.bdh-online.de/repraesentative-umfrage-jeden-tag-gehen-in-deutschland-128-000-patienten-zum-heilpraktiker/>

[3] <https://www.bdh-online.de/wp-content/uploads/2017/12/leitlinien-zur-ueberpruefung-von-heilpraktikeranwaertern.pdf>

[4] <https://www.heilpraktiker-fakten.de/heilpraktikerfakten/qualitaetssicherung-in-der-fort-und-weiterbildung-fuer-heilpraktiker/> ♦



Gabriele Müller
Redaktion Bund
Deutscher
Heilpraktiker e.V.

Foto: Gabriele Müller
(Copyright: Gudrun-Holde Ortner)